

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 14.12.2017
Name Achim Strobel
Durchwahl 0711 231-3391
Aktenzeichen 3-3851/297/1
(Bitte bei Antwort angeben)

— nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Verkehr

Antrag des Abgeordneten Andreas Deuschle u. a. CDU
- Umgang mit straf- und verkehrsrechtlichen Verstößen beim Bilden einer Rettungsgasse
- Drucksache 16/3042

— Ihr Schreiben vom 21.11.2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

1. *ob sie Erkenntnisse darüber hat, wie viele Fälle von Behinderungen von Polizei- und Hilfsfahrzeugen durch fehlendes Bilden einer Rettungsgasse (§ 11 Absatz 2 Straßen-*

verkehrs-Ordnung [StVO]) oder Schaulustige in den letzten fünf Jahren registriert wurden;

4. *wie hoch die Aufklärungsrate bei vorgenannten Verstößen ist;*

Zu 1. und 4.:

Für die Ahndung aller auf Bundesautobahnen in Baden-Württemberg begangenen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ist die Zentrale Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Von 2012 bis zum 20. Oktober 2017 wurden bei der Zentralen Bußgeldstelle 28 Verstöße gegen die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse gem. § 11 StVO zur Anzeige gebracht.

In 71,4 Prozent der registrierten Fälle konnte ein Betroffener ermittelt werden. Über mögliche Behinderungen von Polizei, Rettungs-, Hilfsdiensten oder Feuerwehr kann keine Aussage getroffen werden, da der Tatbestand keine entsprechende Qualifizierung vorsah.

Seitdem mit der 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 19. Oktober 2017 die Erhöhung des Sanktionsniveaus für Verstöße gegen die Pflicht zur Bildung von Rettungsgassen in Kraft getreten ist, wurden bei der Zentralen Bußgeldstelle zwölf Fälle angezeigt (Stand: 30.11.2017). Hierbei liegt in zwei Fällen ein qualifizierter Tatbestand in Form einer Behinderung vor. Die Vorgänge befinden sich noch in Bearbeitung, sodass keine Aussage über die Aufklärungsquote getroffen werden kann.

2. *welche Maßnahmen sie ergreift, um derartigen Behinderungen im Straßenverkehr präventiv entgegenzuwirken;*

3. *welche technischen und personellen Voraussetzungen aus ihrer Sicht zusätzlich erforderlich sind, um die verkehrs- und strafrechtlichen Vorgaben effizient und zielgerichtet umsetzen und Verstöße entsprechend verfolgen zu können;*

Zu 2. und 3.:

Die Anpassung des § 11 StVO wird seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration derzeit zum Anlass genommen, eine Konzeption zum Thema Rettungsgasse mit präventiven und repressiven Maßnahmen zu erarbeiten. Den Polizei-

dienststellen wird in diesem Rahmen ein neu gestaltetes Brückenbanner zur Verfügung gestellt. Neben der Warnung vor einer aktuell bestehenden Staulage erfolgt der grafisch und schriftlich dargestellte Hinweis auf die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse. Zudem sind weitere Präventionsmedien in der Planung, die schwerpunktmäßig in unmittelbarer Autobahnnähe eingesetzt werden sollen.

Die Konzeption wird mögliche Maßnahmen zur beweissicheren Strafverfolgung der Verstöße aufzeigen. Hierzu soll auf die bei der Polizei vorhandene Foto- und Videotechnik zurückgegriffen werden. Die Feststellung der Verstöße wird durch hierfür eingesetzte Polizeikräfte erfolgen. Der personelle Ressourceneinsatz ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und kann nicht konkret beziffert werden.

- 5.** *wie sie einen Einsatz von Autokameras (sogenannten „Dashcams“) in allen Einsatzfahrzeugen bewertet, die sich mit Aktivierung des Sondersignals automatisch einschalten, um somit Verstöße zielgerichtet bildlich dokumentieren und verkehrs- und strafrechtliche Verstöße verfolgen zu können;*

Zu 5.:

Eine automatisierte Koppelung der Sondersignalanlage mit einer fest im Dienstfahrzeug verbauten Kamera oder einer Dashcam ist rechtlich nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten gemäß §§ 35, 38 StVO erfolgt weit überwiegend, um möglichst schnell zum Einsatzort zu gelangen. Für diesen Einsatzzweck ist keine Rechtsgrundlage für die Fertigung von Bildaufnahmen gegeben.

- 6.** *wie sie den derzeitigen rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen bewertet;*
- 7.** *ob sie sich für eine Änderung des Rechts aussprechen würde, falls sie den derzeitigen rechtlichen Rahmen als nicht ausreichend bewertet.*

Zu 6. und 7.:

Gemäß § 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 100 h Absatz 1 StPO können Bildaufzeichnungen zur Dokumentation von Verstößen gegen die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse nach § 11 Absatz 2 StVO gefertigt werden. Gemäß § 100 h Absatz 3 StPO dürfen die Maßnahmen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden. Hierdurch ist eine geeignete Rechtsgrundlage zur beweissicheren Dokumentation der Verstöße gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration